

b) Dicke

Die Dicke wird in der Mitte der Stengel geprüft. Bei der Beurteilung der Dicke hat sich der Bewerter an folgende Abmessungen anzulehnen:

Faserlein
und Ölfaserlein

H a n f

Die Dicken sind im Verhältnis zur Länge zu beurteilen. Normaler Hanf weist in den Gruppen etwa folgende Dicken auf:

Gruppe 1 1,0 bis 1,4 mm	Gruppe 1 12 bis 15 mm
Gruppe 2 1,5 bis 1,8 mm	Gruppe 2 9 bis 11 mm
Gruppe 3 1,9 bis 3,0 mm	Gruppe 3 bis 9 mm

Diese Maße sind nur bei einer Kontrollbewertung anzuwenden, wobei dann lediglich der überwiegende Anteil der Stengel ausschlaggebend ist.

c) Farbe

Die Farbe des gesamten Stengels oder bei Röststroh der Röstgrad des gesamten Stengels wird geprüft, wobei zu beachten ist, daß durch besondere Klima- oder Wachstumsbedingungen entstandene leichte und gleichmäßige Abweichungen von den in Spalte 4 der Güteklassentabellen festgelegten Merkmalen nicht wertmindernd sind.

d) Anteil an Unkraut, fremden Kulturpflanzen und durch Krankheiten, tierische Schädlinge oder Hagelschlag beschädigten Stengeln

Der Prozentsatz ist durch Abschätzen, wenn notwendig durch Aussonderung des Unkrautes und der beschädigten Stengel festzustellen. Als Krankheiten gelten besonders starker Rostbefall (schwarze längliche Flecken am Stengel, etwa 5 mm lang) und andere stark schädigende pilzliche Krankheiten. Schädigungen durch tierische Schädlinge sind starke Verkümmierungen der Verästelungen und Samenkapseln durch Blasenfußbefall und Schädigungen durch Erdflöhefraß.

e) Verästelung

Unter Verästelung sind Stengelansätze der Samenkapseln, bei Hanf der Blütendolden, zu verstehen.

f) Stengelhaltung

Die Stengelhaltung wird nur besonders bewertet bei Faserlein- und Ölfaserleinstroh mit sehr starken bogenartigen Stengelverkrümmungen (sogenannter Sichelflachs). Er darf höchstens in Güteklasse V eingestuft werden.

5. Unterklasse

Partien mit wertmindernden Eigenschaften, die in keine Güteklasse eingestuft werden können, insbesondere mit folgenden Merkmalen, werden als Unterklasse bezeichnet:

- a) Stark ungleichmäßig angeröstetes, stark überständiges bzw. überbröstetes, aber nicht verrottetes

7 — Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfstroh oder
7 Y überbröstetes, jedoch nicht verrottetes Röststroh,
s-s- das nicht mehr den Merkmalen der Gruppe 3

■, Y v- Spalte 4 a bzw. 4 b der Güteklassentabellen entspricht;

- b) Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfstroh, das in stärkerem Umfange als in Spalte 5 (Gruppe 3) der Güteklassentabellen festgelegt ist, bis zu 50 % beschädigte Stengel und andere minderwertige Rohstoffe enthält (bei einem Unkrautbesatz über 10 % sind die Bestimmungen des Abschnittes III Ziff. 2 anzuwenden);

- c) Wirrstroh, das durch Kräfte des Erfassungsbetriebes oder des Verarbeitungsbetriebes noch in einen zur Röste brauchbaren Zustand gebracht werden kann, sofern der äußere Zustand der Ware nicht noch eine Einstufung in die unterste Güteklasse zuläßt;

- d) Faserpflanzenstroh der Gruppe 3 mit Abweichungen bei den Güteigenschaften der Spalten 3 und 6 nach unten (z. B. übermäßig verholzte Stengel und wenn Verästelungen in der unteren Hälfte des Stengels vorhanden sind);

- e) Lagerfaserlein oder -Ölfaserlein, der teilverrottet ist.

6. Stark minderwertige Rohstoffe, die nicht der Abnahmepflicht der Erfassungsbetriebe unterliegen

- a) Stark minderwertige Rohstoffe mit insbesondere folgenden Eigenschaften unterliegen nicht der Abnahmepflicht des Erfassungsbetriebes:

- aa) Wirrstroh, das nicht in einen zur Röste brauchbaren Zustand gebracht werden kann, und durch Maschine gedroschenes Faserlein- und Ölfaserleinstroh, bei dem die Stengel stark beschädigt sind;

- bb) gemähtes Faserlein- und Ölfaserleinstroh, das sich nach Abzug von 10 cm von der Länge nicht mehr in eine Güteklasse einstufen läßt;

- cc) Gummihanf (schwammiger Hanf), der durch Mangel an löslichem Kupfer im Moorboden entsteht, dessen Stengel sich größtenteils selbst nach der Reife auffallend weich anfühlen, leicht stark biegen und sich in mehr oder minder kleinen und großen Bogen dem Boden zuneigen;

- dd) Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfstroh, das mehr als 50 % minderwertige Rohstoffe enthält;

- ee) verrottetes Faserlein-, Ölfaserlein-, Röst- und Hanfstroh.

- b) Die Erfassungsbetriebe können derartige Partien abnehmen und auf die vertragliche Ablieferungspflicht anrechnen, wenn sie hierfür einen Abnehmer oder eine Verwendungsmöglichkeit haben, wobei an Hand eines Durchschnittsmusters der Preis der Ware mit dem Erzeuger entsprechend den geltenden Preisbestimmungen für Faserpflanzen zu vereinbaren ist.

7. Begriffsbestimmung für minderwertige, beschädigte Rohstoffe

Minderwertige Rohstoffe gemäß Ziff. 5 Buchst. b und Ziff. 6 Buchst. a Gruppe dd sind durch Maschinendrusch zerschlagenes Faserlein- und Ölfaserleinstroh, Faserpflanzenstroh, das die Länge der Güteklasse VI nicht erreicht, teil verrottete Stengel, Unterwuchs, Gummihanf, sehr stark krankheitsbefallenes oder angeröstetes sowie beschädigtes Stroh. Eine Faser Verrottung im Faserpflanzenstroh ist daran erkennbar, daß teilweise oder ganz